



## Beitragsordnung

des

## Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V.

Stand: 01.01.2022

### § 1 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. ist nach Maßgabe dieser zu § 6 Ziffer 6 und § 15 der Satzung des Verbandes (zuletzt geändert im April 2017) beschlossenen Beitragsordnung beitragspflichtig.

### § 2 Beitragshöhe, Grundbeitrag, Umlagen

1. Der Mindestbeitrag beträgt z.Zt. 220,- EUR pro Jahr zuzüglich Umlage gemäß Ziffer 4. Der Mindestbeitrag wird gem. den Empfehlungen der Delegiertentagung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels (HDE) festgelegt.
2. Im Übrigen ist die Beitragshöhe umsatzbezogen. Der geltende Beitragssatz liegt bei 0,4 ‰ des Bruttovorjahresumsatzes, zuzüglich eines Sockelbetrages in Höhe von 103,00 € (= Grundbeitrag).
3. Zur Berechnung des Beitrags kann der Vorstand des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. vom jeweiligen Mitglied die Vorlage eines von einem Steuerberater testierten Umsatzergebnisses verlangen.
4. Gem. Beschluss des HDE wird eine Pflichtumlage von 4% des Grundbeitrages erhoben. Zusätzlich wird auf freiwilliger Basis eine Umlage Öffentlichkeitsarbeit und eine Umlage zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs jeweils in Höhe von 10% des Grundbeitrages erhoben.
5. Der Beitrag für Filialunternehmen und Zentralmitgliedschaften richtet sich nach dem jeweils gültigen HDE-Finanzstatut.
6. Der Vorstand des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. kann aus begründetem Anlass Sonderumlagen bis 10 % des Mindestbeitrags erheben.

### § 3 Beitragsanhebung

1. Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. kann jährlich Beitragsanpassungen vornehmen, sofern die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben dies erfordert.
2. Dem Vorstand des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. bleibt es vorbehalten, Beitragsanhebungen in einzelnen Beitragsklassen bzw. Branchen unterschiedlich festzusetzen.

#### **§ 4 Beitragsermäßigung**

1. Der Vorstand des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen s Westfalen-Münsterland e.V. kann unter Beachtung des HDE-Finanzstatuts in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung ermöglichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen erzieltm Jahresumsatz und der branchenüblichen Umsatzsituation ein erhebliches Missverhältnis besteht. Als untere Grenze für die Beitragsermäßigung ist ein Wert von 0,2 % des Jahresumsatzes bindend. Die eine Beitragsermäßigung begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Der Mindestbeitrag gemäß § 2 Ziff. 1 darf nicht unterschritten werden.
2. Die Beitragsermäßigung ist zunächst auf ein Jahr begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Beitragsermäßigung besteht nicht.

#### **§ 5 Mitteilung der Beitragsschuld, Fälligkeit**

1. Jedes Mitglied erhält jeweils zu Beginn eines laufenden Geschäftsjahres eine Beitragsrechnung, aus der sich die Höhe des jeweils angeforderten Beitrages ergibt.
2. Fälligkeitszeitpunkt für die Zahlung des Beitrages ist der Letzte des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid zugestellt worden ist.
3. Einwendungen gegen die Höhe der Beitragsschuld können innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung vorgebracht werden. Erfolgt innerhalb des genannten Zeitraumes keine Mitteilung, wird der festgesetzte Beitrag rechtsverbindlich. Anträge auf Beitragsermäßigung sind mündlich oder schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres über eine Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten. Die vorgenannten Fristen sind Ausschlussfristen.

#### **§ 6 Zahlungsverzug**

1. Mit Ablauf der Frist nach § 5 Ziff. 2 kommt der Beitragsschuldner in Verzug, ohne dass es einer vorherigen gesonderten Mahnung bedarf.
2. Leistet der Beitragsschuldner trotz Aufforderung, die regelmäßig zum Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgt, die Zahlung nicht, ist jede Geschäftsstelle des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. berechtigt, den jeweilig fälligen Jahresbeitrag im gerichtlichen Mahnverfahren einzuziehen und nötigenfalls Klage zu erheben.

#### **§ 7 Beitragsteilung (Zwölfteilung)**

1. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. beitreten, schulden einen anteiligen Beitrag nach dem monatlichen Zwölfteilungsprinzip. Erfolgt der Beitritt vor dem 15. eines Kalendermonats, wird für diesen Kalendermonat der volle Anteil berechnet. Erfolgt der Beitritt nach dem 15. eines Kalendermonats, beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Folgemonats.
2. Scheidet ein Mitglied wegen Geschäftsaufgabe aus und hat es sein Ausscheiden der Geschäftsstelle rechtzeitig angekündigt und nachgewiesen, endet seine Beitragspflicht mit dem Letzten des Monats, in dem die Geschäftsaufgabe erfolgt. Gem. § 5 Abs. 1 b der Satzung des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. ist eine Gewerbeabmeldung vorzulegen.
3. Ziffer 2 gilt auch für den Fall des Ausscheidens von Todes wegen, wenn die Mitgliedschaft nicht von den Erben durch besondere Erklärung oder tatsächliches Verhalten fortgeführt wird.

### **§ 8 Folgen unterlassener Anzeigen**

1. Wird eine Geschäftsaufgabe dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so bleibt die Beitragspflicht bis zu dem Tage bestehen, an dem der Geschäftsstelle der Nachweis über die Aufgabe der Einzelhandelstätigkeit zugeht. Ein Anspruch auf rückwirkende Beitragserstattung scheidet insoweit aus.
2. Ziffer 1 gilt sinngemäß auch für den Fortfall der Mitgliedschaft infolge Todes, § 7 Ziffer 3.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Satzung des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V..

Dortmund/Münster, Januar 2022